

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei 08.10.2015</b></p> <p>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt im Wesentlichen, in dem ca. 5,7 ha großen Gebiet der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG den Bauhof, Anlagen für Rettungsdienste und Sozialräume sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – hauptsächlich P+R-Plätze – planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.201 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998)</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell um die landesplanerischen und raumordnerischen Angaben ergänzt, soweit sie nicht schon in Ziffer 1 enthalten sind.</p>

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Wasserwirtschaft Vom 15.10.2015</b></p> <p>Ver- und Entsorgung: Die Angaben zur Ableitung von Niederschlagswasser unter Punkt 9 im F-Plan und Punkt 5 im B-Plan stimmen nicht überein. Dies ist zu überarbeiten.</p> <p>Im Zuge der Planung der Sanierung der Theodor-Körner-Straße und der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (Einleitungsstelle E2) wurde ein Teilbereich des geplanten P&amp;R-Parkplatzes bereits mit berücksichtigt. Der jetzt vorgelegte B-Plan weist eine erhebliche Erweiterung der Parkplätze auf und damit versiegelte Flächen, die seinerzeit in der Bemessung nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei Anschluss dieser Flächen ist ein Nachweis über die ausreichende Kapazität des Entwässerungssystems vorzulegen. Sollte der Anschluss an die vorhandene Kanalisation nicht möglich sein z.B. aufgrund der Höhenlage oder des Fußgängertunnels ist die Niederschlagswasserbeseitigung für den südöstlichen Bereich neu zu ordnen. Entgegen den Vorgaben des WHG zur vorrangigen Versickerung von Niederschlagswasser sollte hier eine gezielte Versickerung des Regenwassers aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Gelände nicht erfolgen.</p> <p>Die Errichtung eines Regenrückhaltebereiches im südöstlichen „Zipfel“ des Gebietes ist zu prüfen. Einerseits gilt dieser Bereich als Biotop, andererseits sind auch hier Aufschüttungen erfolgt. Aufgrund der starken Verdichtung scheint eine Versickerung hier nicht einfach möglich zu sein. Somit wäre eine Ableitung mit einer evtl. Abflussbegrenzung in den Kanalseitengraben eine denkbare Lösung vorbehaltlich des Einvernehmens des Wasser- und Schifffahrtsamtes.</p>	<p>Die Aussagen in den beiden Begründungen werden aneinander und an den aktuellen Planungstand angepasst.</p> <p>Das Plangebiet teilt sich wasserwirtschaftlich in zwei Teilflächen. Hierbei stellt die vorhandene Fußgänger-Tunnelanlage die Trennung in eine südliche und eine nördliche Teilfläche dar.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser der nördlichen Teilfläche wird, soweit möglich, flurnah abgeleitet und über die belebte Bodenzone, in Mulden, zur Versickerung gebracht. Die übrigen abflusswirksamen Flächen der nördlichen Teilfläche entwässern über herzustellende Rohrsysteme in Richtung Theodor-Körner-Straße mit Anschluss an die bereits hergestellte Regenwasserklärung bzw. Regenwasserrückhaltung.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der südlichen Teilfläche wird ebenfalls, soweit möglich, flurnah abgeleitet und über die belebte Bodenzone, in Mulden, zur Versickerung gebracht. Anfallendes Oberflächenwasser aller übrigen südlichen Flächen wird gefasst und über Rohrleitungen mehreren Rohrrigolen-Systemen mit vorgeschalteten Sandfanganlagen mit Leichtstoffrückhaltung zugeführt, wo es schadlos in den Untergrund eingeleitet wird.</p> <p>Das vorstehend beschriebene Verfahren ist als Entwässerungskonzept mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft und dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz abgestimmt worden. Die Genehmigungsfähigkeit wurde bestätigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.09.2015</b></p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben. Umbau der Ladestraße. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da maximal eine Zweigeschossigkeit zugelassen ist, ist davon auszugehen, dass die möglichen Gebäude die Höhe von 30 m über Grund nicht erreichen. Trotzdem wird ein entsprechender Hinweis als Anstoßwirkung in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg Vom 12.10.2015</b></p> <p>Gegen die Umgestaltung des Bahnhofs Büchen bestehen von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten Ihre Ermittlungen hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers jedoch ergeben, dass dieses in den Elbe-Lübeck-Kanal geleitet werden sollte, bedarf es hierfür einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz durch mich, da durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.</p> <p>Für diese Einleitstellewürde grundsätzlich gelten, dass die Querströmung am Bauwerksausgang 0,4 m/s nicht überschreiten darf. Ein Sandeintrag in den ELK ist zwingend zu vermeiden Das Bauwerk ist in die vorhandene Ufersicherung entsprechend den technischen Regeln einzupassen und darf weder Auskolkungen noch Sandumlagerungen verursachen.</p>	<p>Die Hinweise zur Genehmigung und zur technischen Konstruktion einer evtl. Einleitungsstelle werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine gesonderte Ableitung in den Elbe-Lübeck-Kanal vorgesehen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Archäologisches Landesamt Vom 28.09.2015</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planungen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise noch in die Begründung eingearbeitet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Abfallwirtschaft Südholstein Vom 12.10.2015</b></p> <p>Ich bitte unter Position 5 „Ver- und Entsorgung“ folgende Inhalte mit aufzunehmen: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Die Zuwegungen sind für derart zu gestalten, dass sie für 3-achsige Müllfahrzeuge befahrbar sind. Insbesondere gilt dieses für die Kurvenradien.</p> <p>Ich bitte die Größe möglicher Stellplätze entsprechend zu konzipieren. Die Abfuhrzeiten, soweit diese für Ihre Planung notwendig sind, finden Sie unter <a href="http://www.awsh.de">www.awsh.de</a>.</p> <p>Als Ergänzung habe ich noch einige Broschüren als pdf beigefügt, die unter anderem auch Vorgaben zur Bauleitplanung und zu Kurvenradien enthält.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Verkehrswege sind für Busse und damit auch für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.</p> <p>Stellplätze für Müllbehälter sind im Bebauungsplan nicht explizit vorgesehen, weil sie im öffentlichen Bereich nicht benötigt werden. Auf den Gemeinbedarfsflächen ist ausreichend Platz vorhanden, um Müllabstellflächen auf den Grundstücken selbst zu schaffen. Sie müssen nicht gesondert ausgewiesen werden.</p> <p>Die Radienvorgaben wurden bei den Planungen berücksichtigt.</p>
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 22.10.2015</b></p> <p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überführungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die jetzigen Planungen stehen den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes nicht entgegen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Vom 27.10.2015</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.09.2015. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, <a href="mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de">Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</a> Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Information an die Grundstückseigentümer weitergeleitet.</p>
<p><b>Gemeinde Büchen</b> <b>Fachbereich 4</b> <b>Vom 19.10.2015</b></p> <p>Die Anlage 4 zum Vorentwurf widerspricht den Planungen des Umweltberichtes (Punkt 3.2.4).</p>	<p>Die Planungen hinsichtlich der Regenwasserbewirtschaftung wurden inzwischen vollständig überarbeitet. Wie im Umweltbericht dargestellt wird das Regenwasser soweit wie möglich versickert. Umweltbericht und Begründung werden aneinander angepasst.</p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Handwerkskammer Lübeck</b> <b>Vom 10.11.2015</b></p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der Ausweisungen und Festsetzungen können keine Handwerksbetriebe betroffen sein, denn sie sind im Plangebiet nicht zugelassen.</p>
<p><b>DB AG</b> <b>Vom 03.11.2015</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 43 bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung in der weiteren Bauleitplanung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für einen Gestattungsvertrag mit der DB Netz AG frühzeitig die DB Imm, Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg einzubeziehen ist. Ebenfalls bitten wir um frühzeitige Beteiligung für die geplanten Baumaßnahmen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung wird zu gegebener Zeit erfolgen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 09.11.2015</b></p> <p>In der o.a. Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind sowohl auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes als auch in den Begründungen beider Bauleitpläne bereits vorhanden.</p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bezüglich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sollte zunächst nicht unerwähnt bleiben, dass im Laufe der vergangenen Jahre in Teilen des Geländes bedauerlicherweise bereits Offenlandbiotope ohne ordnungsgemäßes Verfahren zerstört worden sind ohne für den notwendigen Ausgleich gesorgt zu haben.</p> <p>Wie im Umweltbericht richtig beschrieben, hat sich in einem längeren Zeitraum nach Aufgabe der Nutzung des Geländes durch die Bahn Spontanvegetation entwickelt, die nunmehr im Wesentlichen den naturschützerischen Wert des Areals ausmacht. Insofern kann der in Teilbereichen der Fläche angestrebte Ausgleich in Form von sogenannten Teilbereichen der Fläche angestrebte Ausgleich in Form von sogenanntem „Gestaltungsgrün“ oder gar als „Ziergrün“ (!) auf keinen Fall ein angemessener Ersatz für ggf. verloren gehende Vegetation angerechnet werden. In der Planung meistens ohnehin nur randständig und nur als schmale Streifen vorgesehen, klingt beides nicht unbedingt nach biologischem Aufwertungspotential, sondern eher nach ökologisch wenig wertvollem „bundesdeutschen Einheitsgrün“. In die Praxis übertragen bedeutet das erfahrungsgemäß, dass kein bestehender Bewuchs so bleiben darf, wie er ist oder sich spontan entwickeln darf, sondern dass er im Sinne eines jeweiligen gärtnerischen Schönheitsideals „gestaltet“ wird ohne die naturschützerische Wertigkeit zu berücksichtigen. Insofern könnte allenfalls dann ein geringes Ausgleichflächenpotential entstehen, wenn man auf den wenigen verbleibenden offenen Flächen weiterhin die Entwicklung von Spontanvegetation zuließe.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Das beschriebene Gelände ist dem Innenbereich zuzuordnen, so dass Bauvorhaben hier nicht der Eingriffsregelung nach § 14/15 BNatSchG unterliegen (Flächenversiegelung o.ä.). Bezüglich des Artenschutzes wird aber der in der Vergangenheit erfolgte Lebensraumverlust in die Bilanzierungen einbezogen.</p> <p>Die Hinweise sind korrekt. Die Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Stellflächen sind Teil der Minimierung (hier Entwicklung von Spontanvegetation sowie Blühstaudenflächen).</p> <p>Alle zu erhaltenden Grünflächen (Böschung mit großen Linden, südöstliche Fläche) werden als Grün- bzw. Maßnahmenflächen festgesetzt (Bestandserhalt ohne gärtnerische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen). Diese Flächen verbleiben als Rückzugsräume für Flora und Fauna, stellen aber keine Ausgleichsflächen für Versiegelung dar. Dieser Ausgleich erfolgt vollständig auf externen Flächen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Vom 11.11.2015</b></p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. zwei Monaten für die Stellungnahme ein ausreichender Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfen haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme des Kreissportbundes liegt, trotz inzwischen ausreichender Zeitspanne, nicht vor.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 17.11.2015</b></p> <p>Mit Bericht vom 22.09.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel., 409)</u> Ver- und Entsorgung: Die Angaben zur Ableitung von Niederschlagswasser unter Punkt 9 im F-Plan und Punkt 5 im B-Plan stimmen nicht überein. Dies ist zu überarbeiten.</p> <p>Im Zuge der Planung der Sanierung der Theodor-Körner-Straße und der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (Einleitungsstelle E 2) wurde ein Teilbereich des geplanten P&amp;R-Parkplatzes bereits mit berücksichtigt. Der jetzt vorgelegte B-Plan weist eine erhebliche Erweiterung der Parkplätze auf und damit versiegelte Flächen, die seinerzeit in der Bemessung nicht berücksichtigt wurden. Bei Anschluss dieser Flächen ist ein Nachweis über die ausreichende Kapazität des Entwässerungssystems vorzulegen. Sollte der Anschluss an die vorhandene Kanalisation nicht möglich sein z.B. aufgrund der Höhenlage oder des Fußgängertunnels ist die Niederschlagswasserbeseitigung für den südöstlichen Bereich neu zu ordnen. Entgegen der Vorgaben des WHG zur vorrangigen Versickerung von Niederschlagswasser sollte hier eine gezielte Versickerung des Regenwassers aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Gelände nicht erfolgen. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im südöstlichen „Zipfel“ des Gebietes ist zu prüfen. Einerseits gilt dieser Bereich als Biotop, andererseits sind auch hier Aufschüttungen erfolgt. Aufgrund der starken Verdichtung scheint eine Versickerung hier nicht einfach möglich zu sein. Somit wäre eine Ableitung mit einer evtl. Abflussbegrenzung in den Kanalseitengraben eine denkbare Lösung vorbehaltlich des Einvernehmens des Wasser- und Schifffahrtsamtes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben werden entsprechend den u. a. Ausführungen überarbeitet und aufeinander abgestimmt.</p> <p>Das Plangebiet teilt sich wasserwirtschaftlich in zwei Teilflächen. Hierbei stellt die vorhandene Fußgänger-Tunnelanlage die Trennung in eine südliche und eine nördliche Teilfläche dar.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser der nördlichen Teilfläche wird, soweit möglich, flurnah abgeleitet und über die belebte Bodenzone, in Mulden, zur Versickerung gebracht. Die übrigen abflusswirksamen Flächen der nördlichen Teilfläche entwässern über herzustellende Rohrsysteme in Richtung Theodor-Körner-Straße mit Anschluss an die bereits hergestellte Regenwasserklärung bzw. Regenwasserrückhaltung.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der südlichen Teilfläche wird, soweit möglich, flurnah abgeleitet und über die belebte Bodenzone, in Mulden, zur Versickerung gebracht. Anfallendes Oberflächenwasser aller übrigen südlichen Flächen wird gefasst und über Rohrleitungen mehreren Rohrrigolen-Systemen mit vorgeschalteten Sandfanganlagen mit Leichtstoffrückhaltung zugeführt, wo es schadlos in den Untergrund eingeleitet wird.</p> <p>Das vorstehend beschriebene Verfahren ist als Entwässerungskonzept mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft und dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz abgestimmt worden. Die Genehmigungsfähigkeit wurde bestätigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> (Frau Alsleben, Tel.: 432) Hinsichtlich der Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Seit dem 30.1.2015 gilt ein neues Denkmalschutzgesetz. Danach entfällt das Eintragungsverfahren und es gilt das ipsa lege Prinzip. Das heißt, dass die Kulturdenkmale nach § 8 DSchG gesetzlich geschützt sind. Die Aussagen zum Denkmalschutz in Kapitel 3.1.7 des Umweltberichtes sind daher entsprechend abzuändern.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel.: 326) Zu der o.g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) grenzen im Südosten des Plangebiets Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Hauptverbundachse „Niederungs- und Hangflächen der Delvenau“, an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung an. Die betreffenden Flächen sind gleichzeitig als Geotop (geologische Sonderbereiche) dargestellt, sie stellen insofern ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dar und sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Im Rahmen ihres Landschaftsplans hat die Gemeinde diese Vorgaben übernommen und konkretisiert. Das Plangebiet selbst ist als Bahngelände ausgewiesen.</p> <p>Die offenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 haben sich zu ökologisch wertvollen Biotopen entwickelt, das Gebiet besitzt eine mittlere bis hohe faunistische Wertigkeit.</p> <p>Im Verbund mit den angrenzenden ökologisch wertvollen Flächen und als Puffer zum Kanal Tal, ist deshalb der südöstliche Teil des Geltungsbereichs, auf einer Länge von ca. 230 m, möglichst weitgehend von Nutzungen freizuhalten (auch keine Regenwasserrückhaltung) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festzusetzen (oder aus dem Geltungsbereich herauszunehmen).</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in diese Flächen erfolgen jedoch nicht.</p> <p>Die teilweise hohe Bedeutung des Geltungsbereiches für Flora und Fauna wurde in mehreren Terminen mit den entsprechenden Fachbehörden diskutiert. Die Planungen wurden inzwischen angepasst, so dass im südöstlichen Teil die baulichen Maßnahmen reduziert werden konnten.</p> <p>Auf diese Weise wird eine Fläche von knapp 200 m Länge und 0,8 ha Größe als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Böschungen werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Für alle überbaubaren Flächen wird ein Ausgleich berechnet, der mit dem Kreis abgestimmt wurde.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Grundlage für die vorliegende Planung und Variantenprüfung stellt ein Städtebaulich-verkehrliches Konzept „Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen“ dar, das aber ohne Anlagen vorliegt und deshalb kaum nachvollziehbar ist.</p> <p>Im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sollte die Gemeinde den vorausgesetzten Bedarf an Parkplätzen und den Umfang der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie die Größe der geplanten Gemeinbedarfsflächen überprüfen.</p> <p>Die Stellplatzbreite ist auf das mind. erforderliche Maß zu reduzieren.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, das Konzept wird vollständig mit ausgelegt.</p> <p>Aus dem als Anlage zur Begründung mitübersandten städtebaulich – verkehrlichen Konzept „Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen“ geht auch die Notwendigkeit der jetzt vorgesehenen Anzahl der P+R - Parkplätze hervor. Es könnten in Büchen eher noch mehr als weniger P+R Abstellplätze geschaffen werden. Die jetzt geplante Anzahl ist verkehrstechnisch und auch städtebaulich dringend notwendig, um z.B. das „wilde Parken“ in den angrenzenden Straßenzügen zu verhindern. Die der Planung zugrunde gelegte Anzahl der abgestellten PKW von Bahnbenutzern ist schon jetzt annähernd vorhanden. Diese Fahrzeuge werden zurzeit rund um den Bahnhof in den angrenzenden Straßen abgestellt. Das ist auch aus landschaftspflegerischer Sicht aber insbesondere aus der Gesundheitsvorsorge für die dortigen Anlieger auf Dauer nicht vertretbar. Es ist sinnvoller, die P+R – Fahrzeuge gesammelt an einer Stelle der Gemeinde zusammen zu fassen. Das vermindert z.B. den Parkplatzsuchverkehr erheblich.</p> <p>Es sollen aktuell rd. 400 Parkplätze hergestellt werden. Der Bebauungsplan sieht aber Parkplatzflächen für weitere 100 Abstellflächen als Reserve für die Zukunft vor. Aktuelle Zählungen im Bahnhofsumfeld und bei den Passagierzahlen haben ergeben, dass dringend 400 PKW – Stellplätze als P+R – Anlage in Büchen benötigt werden. Zurzeit werden in den Bereichen rund um den Bahnhof ca. 350 bis 380 Parkplätze, zum Teil entlang der Straßen in den angrenzenden Wohngebieten, genutzt. Um den zukünftigen Bedarf mit decken zu können, wurden die weiteren Reserveflächen mit ausgewiesen.</p> <p>Mit über 4000 Bahnkunden täglich an Werktagen stellt der Bahnhof Büchen einen wichtigen Knotenpunkt im öffentlichen Personennahverkehr des Landes Schleswig-Holstein dar. Durch die Herstellung von Park and Ride - Parkplätzen folgt auch die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Stellplätze in 2,70 m Breite hergestellt werden sollen. Aufgrund der immer breiter und größer werdenden Fahrzeuge ist dieses Planungsziel zukunftsweisend und nachvollziehbar.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungsdienst“ in abgesetzter, exponierter Lage im Südosten des Geltungsbereichs überdacht werden.</p> <p>3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 ist geprägt durch Gras- und Staudenfluren trockener Standorte, es kommt eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und insbesondere Tierarten im Gebiet vor.</p>	<p>Um den naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot nachzukommen, wird die Planung im südöstlichen Teilbereich geändert, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft stark reduziert wird.</p> <p>Der derzeitige Standort der DLRG befindet sich am Moorweg in der Nähe des Waldschwimmbades/Sportplatzes. Das Gebäude stammt aus den 60/70er Jahren und ist für heutige Rettungsdienste nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund des sich ständig erweiterten Aufgabenfeldes der DLRG für die Wasserrettung und seit jüngerer Zeit auch für den Einsatz im kreisweiten Katastrophenschutz ist die hier zur Verfügung stehende Fläche als Einsatz- und Übungsgelände (mit Fahrzeugen) viel zu klein und zu schlecht erreichbar.</p> <p>Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft hat eine kleinere Grundfläche im Südosten des Plangebietes, auf der ein Gebäude insbesondere für Schulungszwecke der DLRG aber auch für die Lagerung von Materialien und Geräten errichtet werden soll. Da diese Fläche anschließend an die Park- and Ride Anlage für verkehrstechnische Zwecke nicht benötigt wird, ist es ideal, die von der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft schon seit längerem gesuchte Baufläche hier anzusiedeln, da das Gelände anderweitig nicht genutzt wird und zum anderen auch keine Immissionsschutzprobleme mit angrenzender Wohnbebauung entstehen.</p> <p>Gerade um die Arbeit von dringend benötigten Rettungsdiensten zu fördern, ist die Gemeinde Büchen sehr daran interessiert, diese Einrichtungen zu fördern. Aus diesem Grunde wurde jetzt das an den Bahnanlagen vorhandene freie Grundstück dafür zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung durch Rettungsdienste z.B. für Schulungen ist das Gelände gut geeignet. Wohnbebauung könnte dagegen hier aus Immissionsschutzgründen nicht angesiedelt werden. Würde man eine andere Fläche im Gemeindegebiet für die Nutzung durch die Rettungsdienste auswählen, würde dadurch wiederum eine Fläche, die für dringend benötigte Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden könnte, blockiert. Es ist daher sinnvoller die Rettungsdienste auf einer für Wohnnutzung nicht nutzbaren Fläche anzusiedeln, weshalb es keine besseren Alternativgrundstücke für diese Nutzungsart gibt.</p> <p>Die z.T. hohe Bedeutung des Geltungsbereichs konnte inzwischen konkretisiert werden. Die Planungen wurden teilweise angepasst.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach meiner Einschätzung fallen die Flächen teilweise unter den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 (2) BNatSchG (Trockenrasen, Gebüsche trockenwarmer Standorte), ich werde deshalb das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kurzfristig bitten, das Gebiet zu begutachten und mir mitzuteilen, ob gesetzlich geschützte Biotope dort vorhanden sind. Das Ergebnis ist abzuwarten. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.</p> <p>Die Flächen des Plangebiets besitzen für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Neben einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser und des Landschaftsbilds führt die Planung insofern insbesondere auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, darüber hinaus sind gefährdete Pflanzen- und Tierarten betroffen.</p> <p>Die Bestimmungen des Gemeinsamen Erlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, einschließlich der Anlage, Amtsbl. Schl.-H. 2913, S. 1170 sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Gelände wurde inzwischen durch das LLUR begutachtet. Die Einstufung von gesetzlich geschützten Trockenrasenflächen wurde nicht bestätigt, wohl aber die Einstufung von geschützten Biotopen „artenreicher Steilhang“. Die Flächen wurden mit der UNB gemeinsam begangen, mögliche Alternativen zur geplanten Zufahrt wurden erläutert, weisen aber keine signifikanten Vorteile auf. Es wurde eine Befreiung in Aussicht gestellt, der Ausgleich kann im Verhältnis 1:2 auf externen Flächen erfolgen. Ein entsprechender Ausnahmeantrag liegt der UNB vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Büchen ist die hohe Bedeutung des Plangebietes bewusst.</p> <p>Die Bestimmungen zur Eingriffsregelung werden angewendet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ich halte, zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopen mit trockenwarmen Standortbedingungen mindestens im Verhältnis 1 zu 2 hier für erforderlich. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind im nächsten Verfahrensschritt nachzuweisen. Öffentliche Grünflächen zwischen intensiven Nutzungen können die Funktion von Ausgleichsmaßnahmen nicht übernehmen.</p> <p>Die im Plan Bestand Biotoptypen dargestellten teilversiegelten Verkehrsflächen sind vorläufig und m.W. ohne Genehmigung entstanden, so dass die betreffenden Flächen im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Staudenfluren trockener Standorte in der Bilanzierung zu berücksichtigen sind.</p> <p>4. Die Flurstücke 85/2 und 85/3, angrenzend an den Geltungsbereich, sind in der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein als Feuchtbrachfläche beschrieben und als gesetzlich geschütztes Biotop bewertet.</p> <p>5. Im Geltungsbereich ist auch das Vorkommen von Erdkröten nachgewiesen, insofern ist bei der Beschreibung und Bewertung des faunistischen Potenziales auch die Gruppe der Amphibien hier zu berücksichtigen. Die angrenzenden Biotoptypen (u.a. südliche Kleingewässer) sind in die Betrachtung und Bewertung einzubeziehen.</p> <p>6. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und bitte um Beachtung.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es erfolgt ein Ausgleich mit Faktoren von 1:0,5 bis 1:1. Die Eingriffe in das geschützte Biotop Steilhang werden mit 1:2 ausgeglichen. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen der Böschungen/Steilhänge sowie im Südosten des Geltungsbereichs werden als zu erhaltend festgesetzt. Hier ist somit kein Ausgleich erforderlich.</p> <p>Die Grünflächen zwischen den Stellplätzen stellen keine Ausgleichsmaßnahmen dar. Die naturnahe Gestaltung dieser Fläche wird als Eingriffsminimierung bewertet.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Hierzu fand ein gemeinsamer Abstimmungstermin statt. Die Flächen sind dem Innenbereich zuzuordnen, in dem bauliche Anlagen ohne naturschutzfachlichen Ausgleich erstellt werden dürfen. Bezüglich des Ausgleichs Artenschutzes werden jedoch auch die derzeit teilversiegelten Verkehrsflächen als bereits in der Vergangenheit entfallene Habitatflächen mit berücksichtigt</p> <p>Eine Beeinträchtigung dieser Flächen erfolgt nicht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Amphibien werden in der Eingriffsminimierung betrachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde inzwischen ein Konzept erarbeitet, welches Minimierungsmaßnahmen zu den Verbotstatbeständen aufzeigt. Dieses wurde dem LLUR und der UNB erläutert.</p> <p>Verbotstatbestände sind in der Tat nicht zu vermeiden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde inzwischen gestellt und bezüglich „Fangen“ und „Umsiedeln“ als vorgezogene Maßnahme bereits genehmigt. Die im Geltungsbereich vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und Aufwertungsmaßnahmen (Südostflächen) wurden bereits umgesetzt.</p> <p>Es wurden inzwischen bereits Zauneidechsen gefangen und auf die Ausgleichsfläche in Lehmrade verbracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Auf das Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet weise ich ausdrücklich hin. Vor dem Hintergrund der bekannten Vorkommen wird es mit erheblichen Anstrengungen verbunden sein, hier die artenschutzrechtlichen Verbote zu überwinden.

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>7. Die überwiegend mit Linden bestandene Böschung an der Bahnhofstraße ist zu erhalten, die Bäume sind im Bebauungsplan entsprechend zum Erhalt festzusetzen.</p> <p>8. Um eine Eingrünung und Gliederung des Plangebiets zu erreichen, sollte die Anpflanzung von Einzelbäumen, insbesondere im Bereich der geplanten Stellplätze – Park- and Rideanlagen – im Bebauungsplan festgesetzt werden (ggf. textlich). Zu verwenden sind standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstamm.</p> <p>9. Ich weise erneut darauf hin, dass das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ im Gemeindegebiet kein Erholungsschwerpunkt ist sondern eine europäisches Schutzgebiet.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> In der Planzeichenerklärung fehlt das Planzeichen für die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung, zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Innenministerium in anderen Gemeinden bereits darauf hingewiesen hat, dass eine im Internet oder über die Homepage der Gemeinde erfolgte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung – auch mit einem entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung – nicht ausreichend ist. Demnach verstoßen Bekanntmachungen dieser Art gegen höherrangiges Bundesrecht, wonach lediglich der ergänzende Einsatz elektronischer Medien vorgesehen ist. Die Verfahrensvermerke lassen darauf schließen, dass eben diese Bekanntmachungsweise von der Gemeinde angestrebt wird. Ich empfehle der Gemeinde, die Form von Bekanntmachungen dahingehend zu überprüfen.</p>	<p>Die Linden stehen im Bereich des auf der Böschung vorhandenen Biotops. Dieses wird in beiden Bauleitplänen dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 43 weist auch die Linden als zu erhaltende Bäume aus und setzt Neupflanzungen als Ergänzung der Lindenreihe fest (hier: Hainbuchen). Durch den Tunnelumbau kommt es zum Verlust einer Linde. Dieses wird artenschutzrechtlich und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Als Festsetzung wird aufgenommen, dass pro 10 Stellplätze ein Laubbaum (als Hochstamm) zu pflanzen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch europäische Schutzgebiete können eine Bedeutung für die Naherholung haben (Schutzgut Mensch).</p> <p>Da es im Plan nur ein kombiniertes Zeichen für Anpflanz- und Erhaltungs- bzw. Pflanzbindungsgebote gibt, ist dieses vom Kreis genannte Zeichen in der Planzeichenerklärung nicht aufgeführt. Dafür aber das Kombinationszeichen.</p> <p>Die Hinweise werden im Laufe des Planverfahrens beachtet.</p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

08.06.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Stadt Lauenburg/Elbe vom 13.10.2015</li> <li>➤ Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 29.09.2015</li> <li>➤ Stadt Schwarzenbek vom 24.09.2015</li> <li>➤ Deutscher Wetterdienst vom 02.10.2015</li> <li>➤ Direktion Bundesbereitschaftspolizei vom 08.10.2015</li> <li>➤ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.10.2015</li> <li>➤ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 22.10.2015</li> <li>➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 23.10.2015</li> <li>➤ Gemeinde Fitzen vom 29.09.2015</li> <li>➤ Gemeinde Schulendorf vom 05.10.2015</li> <li>➤ Gemeinde Langenlehsten vom 12.10.2015</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.11.2015</li> <li>➤ Stadt Mölln vom 09.11.2015</li> <li>➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 10.11.2015</li> <li>➤ IHK zu Lübeck vom 13.11.2015</li> </ul>	